

SATZUNG DER GEMEINDE SCHENEFFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

An der Feldscheide

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl.I S.2049), sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVOB1. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.08.1997 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Feldscheide", bestehend aus dem Text, erlassen:

FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Theodor-Storm-Straße Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12 und wird begrenzt
im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 17/36,
im Osten von den ostwärtigen Grenzen der Flurstücke 17/36,
17/90 und 17/91,
im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 17/91,
im Westen von den westlichen Grenzen der Flurstücke 17/91,
17/90 und 17/36
der Flur 3 der Gemarkung Schenefeld.

2. Gestaltung baulicher Anlagen § 92 LBO

2.1. Dachform/Dachneigung

Sattel- oder Walmdach/
15° - 35°.

2.2. Dacheindeckung

Dachziegel oder Dachsteine
- rotbraun, braun oder anthrazit -.

Beteiligung der von der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 31.05.1997

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 02.06.1997 bis 17.06.1997

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes zwecks Gelegenheit zur Stellungnahme für die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke vom 17.06.1997 bis 17.07.1997

Schenefeld, den 04. August 1997



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde nach § 13 in Verbindung mit § 10 BauGB am 04.08.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.08.1997 gebilligt.

Schenefeld, den 16. August 1997



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -

Die Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 16. August 1997



Bürgermeister

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der diese Änderung des Bebauungsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 18.08.1997 bis 02.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes ist mithin am 02.09.1997 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 02.09.1997



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A.



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE SCHENEFELD
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

An der Feldscheide

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:2000

Anlage a



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE SCHENEFELD

1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

An der Feldscheide

B E G R Ü N D U N G

Anlage b

Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke Theodor-Storm-Straße Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12 (Anlage a - Übersichtskarte).

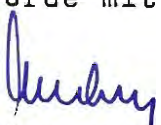
Gemäß den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Baubauungsplanes Nr. 5 waren auf diesen Grundstücken Gebäude mit Flachdächern zu errichten.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung hat sich ein Planungserfordernis verdichtet, für die - ursprünglich mit Flachdächern - ausgeführte Bebauung auch geneigte Dächer entsprechend denen auf den nördlich angrenzenden Grundstücken zuzulassen; auf den Grundstücken Theodor-Storm-Straße Nr. 8 und Nr. 12 ist der Ausbau der Dächer bereits erfolgt.

Die gestalterischen Vorgaben werden bzgl. Dachneigung und Dacheindeckung entsprechend den Festsetzungen für die nördlich angrenzenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 übernommen. Als Dachform wird - entsprechend dem Bestand - neben Walmdach auch Satteldach zugelassen. Auf die Vorgabe der Firstrichtung wird verzichtet, da diese hier von der Ausrichtung der bestehenden Gebäude abhängig ist.

Die übrigen Bindungen des Bebauungsplanes Nr. 5 werden unverändert beibehalten. Durch die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Feldscheide" werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.08.1997 gebilligt.


Bürgermeister

